

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Härtefallkommission für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Fälle in den letzten fünf Jahren an die Härtefallkommission herangetragen wurden, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr;
2. wie viele der Fälle von der Härtefallkommission an das Innenministerium in den letzten fünf Jahren weitergeleitet wurden und in wie vielen Fällen das Innenministerium der Empfehlung der Härtefallkommission gefolgt ist, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr;
3. wie die Landesregierung diese Entwicklung bewertet und aus welchen Gründen das Innenministerium in immer weniger Fällen der Empfehlung der Härtefallkommission folgt;
4. welche Funktion die Härtefallkommission nach Ansicht der Landesregierung noch hat, wenn ihre Empfehlungen immer weniger Berücksichtigung finden.

06. 12. 2019

Hinderer, Stickelberger, Binder,
Wölffe, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Die Härtefallkommission wurde eingerichtet, um einzelne Schicksale, denen man mit den Mitteln des Aufenthaltsrechts nicht gerecht werden kann, angemessen zu regeln. Die Empfehlungen der Kommission beruhen auf einer sorgfältigen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls und es werden nicht übermäßig viele Bleibe-Empfehlungen ausgesprochen. Dennoch folgt das Innenministerium den Empfehlungen der Kommission immer weniger. Die Gründe hierfür sollen durch den Antrag näher beleuchtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 Nr. 4-0141.-16/7407 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viele Fälle in den letzten fünf Jahren an die Härtefallkommission herangetragen wurden, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr;

Zu 1.:

Die nachfolgenden Zahlen von Härtefalleingaben, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren von 2014 bis 2018, beziehen sich auf alle Härtefalleingaben.

2014	2015	2016	2017	2018
185	393	610	350	171

2. wie viele der Fälle von der Härtefallkommission an das Innenministerium in den letzten fünf Jahren weitergeleitet wurden und in wie vielen Fällen das Innenministerium der Empfehlung der Härtefallkommission gefolgt ist, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr;

Zu 2.:

	2014	2015	2016	2017	2018
Ersuchen der Härtefallkommission	52	31	36	42	62
Umsetzung Innenministerium*	50	31	34	26	35

* Hinweis: Bei den umgesetzten Ersuchen handelt es sich auch um Umsetzungen in Form von Ausbildungsduldungen, Ermessensduldungen oder Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 a oder § 25 b des Aufenthaltsgesetzes

3. wie die Landesregierung diese Entwicklung bewertet und aus welchen Gründen das Innenministerium in immer weniger Fällen der Empfehlung der Härtefallkommission folgt;

Zu 3.:

In den ersten Jahren nach der Einrichtung der Härtefallkommission wurden Eingaben überwiegend von ausländischen Personen bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingereicht, die sich bereits länger im Inland aufhielten und gut integriert waren. Im Laufe der letzten Jahre hat der Gesetzgeber zahlreiche Regelungen ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen, die zuvor klassische Anwendungsfälle von Härtefallentscheidungen waren. Hierzu zählen die Ausbildungsduldung (§ 60 a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes, § 60 c AufenthG – neu –), die ab Januar 2020 geltende Beschäftigungsduldung (§ 60 d AufenthG – neu –) sowie Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen bei guter Integration (§ 25 a und b AufenthG) oder für qualifizierte Geduldete bei Beschäftigung (§ 18 a AufenthG).

Die dadurch entstandene Regelungsdichte der Legalisierungstatbestände und der damit zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wille führt demnach zu einer Begrenzung des Anwendungsgebiets des § 23 a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen). Um den gesetzlichen Vorgaben einerseits und dem Interesse der Abmilderung ungewollter Härten im Einzelfall andererseits gerecht zu werden, hat das Innenministerium Eckpunkte festgelegt, die bei der Umsetzung von Ersuchen in die Gesamtabwägung einzustellen sind.

Das Härtefallersuchen begründet keinen Anspruch gegenüber dem Innenministerium, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen, sondern ist eine Empfehlung wertender Art. Das Innenministerium als oberste Landesbehörde hat eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung werden die für das Härtefallersuchen maßgeblichen Gründe der Härtefallkommission gewürdigt und die Erfüllung der Eckpunkte geprüft. Maßgeblich ist unter anderem, ob die Identität des Betroffenen geklärt ist, inwieweit der Betroffene bei der Passbeschaffung hinreichend mitgewirkt und ob er in der Vergangenheit über seine Identität getäuscht hat. Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob der Ausländer im Bundesgebiet straffällig geworden ist. Voraussetzung ist auch, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt selbstständig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichert und auch eine positive Zukunftsprognose gegeben ist.

Im Laufe der letzten drei Jahre ist zum einen die Zahl der Eingaben stark zurückgegangen, zum anderen wird das Instrument des Härtefallverfahrens häufig als letztes Mittel von den Betroffenen angesehen, um ein Bleiberecht zu erwirken. Die Asylverfahren werden zwischenzeitlich schneller geprüft und abgeschlossen, sodass viele Betroffene, die sich anschließend an die Härtefallkommission wenden, wegen eines kurzen Inlandsaufenthalts kaum nennenswerte Integrationsleistungen vorweisen können. Oft beschränken sich die Gründe für den Antrag auf zielstaatsbezogene Gesichtspunkte, die bereits im Asylverfahren geprüft werden. Eingaben werden häufig nur deshalb eingereicht, um bereits geplante Abschiebungen zu verhindern. Solche Eingaben können keinen Erfolg haben.

Die Umsetzungsquote ist zwar aus den genannten Gründen seit Anwendung der Eckpunkte zurückgegangen, allerdings zeichnet sich für das Jahr 2019 im Vergleich zu den beiden Vorjahren wieder eine höhere Umsetzungsquote ab.

4. welche Funktion die Härtefallkommission nach Ansicht der Landesregierung noch hat, wenn ihre Empfehlungen immer weniger Berücksichtigung finden.

Zu 4.:

Die Funktion der Härtefallkommission ist wichtig. Sie kann ausreisepflichtigen Ausländern in besonders gelagerten Einzelfällen, um unzumutbare Härten abzuwenden, ein Aufenthaltsrecht ermöglichen. Dabei kann es sich aber lediglich um besondere Einzelfälle handeln, denn auch ihnen ging ein ausführliches rechtsstaatliches Verfahren voraus, dessen Ergebnis eine rechtskräftige Ausreisepflicht war.

In Vertretung

Schütze

Amtschef